

Geld- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nicht-diskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

4. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

5. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

6. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

8. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁴ und ersucht den Generalsekretär, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

RESOLUTION 56/166

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴⁰⁵.

⁴⁰⁴ A/56/254 und Add.1.

⁴⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

56/166. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt darüber, dass es in vielen Regionen der Welt in großem Maßstab und Umfang zu Abwanderungen und Vertreibungen kommt, und zutiefst beunruhigt über das menschliche Leid der Flüchtlinge und Vertriebenen, unter denen sich ein hoher Anteil von Frauen und Kindern befindet,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und auf die Schlussfolgerungen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁰⁶, in denen unter anderem anerkannt wurde, dass schwere Menschenrechtsverletzungen, Verfolgung, politische und ethnische Konflikte, Hungersnot und wirtschaftliche Unsicherheit, Armut und weit verbreitete Gewalt zu den tieferen Ursachen von Massenabwanderungen und Vertreibungen gehören,

eingedenk der drei im Sicherheitsrat geführten öffentlichen Aussprachen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie der beiden Berichte des Generalsekretärs zu diesem Thema⁴⁰⁷,

unter Begrüßung des fünfzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴⁰⁸ und feststellend, dass das Abkommen für die Lage der Menschen bei Massenabwanderungen weiterhin von Bedeutung ist,

sowie unter Begrüßung des vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozesses der globalen Konsultationen über internationalen Schutz und insbesondere der im März 2001 abgehaltenen Erörterungen über den Schutz von Flüchtlingen in Situationen von Massenzuwanderungen,

ferner begrüßend, dass die Vereinten Nationen einschließlich des Amtes des Hohen Kommissars dem Problem der Sicherheit von Lagern verstärkte Aufmerksamkeit widmen, namentlich durch die Ausarbeitung operativer Leitlinien über die Trennung bewaffneter Elemente von der Flüchtlingsbevölkerung,

betonend, wie wichtig die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts zur Verhinderung von Massenabwanderungen und zum Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Rechte und Grundsätze, insbesondere bei bewaffneten Konflikten, namentlich auch über die Verweigerung des sicheren und ungehinderten Zugangs zu den Vertriebenen,

⁴⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁷ S/1999/957 und S/2001/331.

⁴⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

erneut erklärend, dass es in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, den Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, eine umfassende Vorgehensweise hinsichtlich der Grundursachen und Auswirkungen von Flüchtlings- und anderen Vertriebenenbewegungen und der Stärkung der Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen zu entwickeln,

in der Erwägung, dass Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich derjenigen der Menschenrechtskommission und der Menschenrechts-Vertragsorgane, über bedeutende Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, durch die Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ausgelöst oder dauerhafte Lösungen ihrer schwierigen Lage verhindert werden,

in Anbetracht der Komplementarität zwischen den Systemen für den Schutz der Menschenrechte und für humanitäre Maßnahmen, insbesondere der Mandate der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, sowie in Anbetracht des Umstands, dass ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ebenso wie die Koordinierung zwischen den Menschenrechts-, Politik- und Sicherheitskomponenten von Missionen der Vereinten Nationen wichtige Beiträge zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Personen leisten, die zur Massenabwanderung gezwungen oder vertrieben wurden,

in dankbarer Anerkennung der Koordinierung innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie ihrer unabhängigen Tätigkeit zum Schutz und zur Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen durchführt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁹;

2. *missbilligt entschieden* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten der Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

3. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, zwischenstaatlichen Organe und in Betracht kommenden internationalen Organisationen ihre Zusammenarbeit und Hilfe im Rahmen der weltweiten Bemühungen um die Auseinandersetzung mit Menschenrechtssituationen verstärken müssen, die

zur Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen führen, sowie mit den sich daraus ergebenden schwerwiegenden Problemen;

4. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, der Konsolidierung und Verstärkung der Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen, namentlich der Frühwarnfähigkeiten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen, damit unter anderem wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um alle Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen beitragen;

5. *legt* den Staaten *nahe*, soweit noch nicht geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951⁴⁰⁸ und dem Protokoll von 1967⁴¹⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beziehungsweise zu anderen regionalen Rechtsinstrumenten über Flüchtlinge, soweit anwendbar, und zu einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Verbreitung und Anwendung dieser Rechtsakte zu ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen gegen willkürliche und erzwungene Vertreibungen und eine größere Achtung vor den Rechten derjenigen zu fördern, die sich auf die Flucht begeben;

6. *betont*, dass es allen Staaten und den internationalen Organisationen obliegt, mit den von der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierungen, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden internationalen und nicht-staatlichen Organisationen *auf*, auch künftig dem Unterstützungs- und Schutzbedarf der Flüchtlinge und sonstigen Vertriebenen weltweit zu entsprechen, namentlich durch die Förderung dauerhafter Lösungen ihrer schwierigen Lage;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten und möglichst nicht im Grenzgebiet anzusiedeln und den raschen und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu diesen Personen zu gewährleisten;

9. *bittet* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, soweit angezeigt,

⁴⁰⁹ A/56/334.

⁴¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 606, Nr. 8791.

um Informationen über Menschenrechtsprobleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern können, und diese Informationen gegebenenfalls zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Kenntnis zu bringen, damit sie im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

10. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme hervorrufen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung ihres in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Mandats, die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen hervorrufen oder hervorzurufen drohen, und zu den Anstrengungen beizutragen, die zur wirksamen Bewältigung dieser Situationen und zur Förderung einer Rückkehr auf Dauer durch Förderungs- und Schutzmaßnahmen unternommen werden, darunter die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in Bezug auf diejenigen, die im Zusammenhang mit Massenabwanderungen geflohen oder zurückgekehrt sind, Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen, Frühwarnmechanismen und Informationsaustausch, technische Beratung, Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und den Gastländern;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung von einzelstaatlichen Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Menschenrechtserziehungsprogramme und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch eine entsprechende Präsenz im Feld sowie Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines für die Rückkehr förderlichen Umfelds in Postkonfliktgesellschaften beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der sich besonders mit den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen befasst, den Schutz der-

jenigen, die während Massenabwanderungen vertrieben werden, zu verstärken und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung zu erleichtern, und der Informationen über die Anstrengungen enthält, die unternommen wurden, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen auszubauen, wenn es darum geht, neue Ströme von Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen zu vermeiden und die tieferen Ursachen anzugehen, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/167

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴¹¹.

56/167. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹² verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Erklärung, dem zufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat, sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, in denen die Ziele dieses Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis darauf, dass der Menschenrechtserziehung auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte große Bedeutung beigemessen wurde,

⁴¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

⁴¹² Resolution 217 A (III).